

Ergebnis täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Solenhofstr. 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
zu 10 Minuten vorigen Monatszeit nach 20
für Redaktion nicht verantwortlich.

Annahme der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Unterlagen am
Montagnachmittag bis 5 Uhr Nachmittags,
am Sonnabend und Freitagnachmittag bis 10 Uhr.

Im den Filialen für Int.-Annahme:

Cotta'sche Universitätsbibliothek 1.
Cotta'sche Druckerei,
Rathausstraße 25 vorr. u. Hauptstraße 7,
nur bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 29.

Sonntag den 29. Januar 1888.

82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Offizielle Sitzung der Stadtverordneten

Wittwoch, den 1. Februar 1888.

Abends 6½ Uhr,

im Saale der vormaligen Handelsbörse, am

Markt.

Tagesordnung:

I. Bericht des Verfassungsaukschafts über Precheinziehung auf die Lage des Herrn Gutsbesitzers Berlin, in Liebertwolkwitz 1, die Stadtgemeinde wegen einer

Gutsförderung.

II. Bericht des Deutschen- und Finanzausschusses über Wahrnehmung für Regulierung der Wallstraße am Schlesiger Platz.

III. Bericht des Deutschenausschusses über: a) Conto 10 „Wohlfahrtspolizei“ Annahmen IV, V, VI, Ausgaben IV Vol. 20—26, X Vol. 57—62, 64—67, 71, 74, 75, 84, XI Vol. 96—91; b) Conto 22 „Gesetzliche Grundordnung in der Stadt“; c) Conto 35 „Strassen und Wege“ mit Annahme von Annahmen II Vol. 9 des Haushaltspolizes aus dem Jahr 1888.

IV. Bericht des Bau-, Deutschen- und Finanzausschusses über: a) Vertrag der Baugilde Nr. 4 und 5 an der Schönstraße, b) Vertrag des Villenplatzes Nr. 22 an der Ecke der Sebastian-Büch- und Michaelisstraße.

V. Bericht des Bau- und Deutschenausschusses über: Conto 1 „Stadtstraße“ Annahmen VIII, Ausgaben XXX Vol. 222—225, XXVI Vol. 226—228, XXVII Vol. 229, 230, 231 (Befreiungspolizei), XXVIII Vol. 232—234 des 1888 Haushaltspolizes.

VI. Bericht des Schulausschusses über: Conto 6 „Schulen“ der diesjährigen Haushaltspolizes.

Bekanntmachung.

Die durch unsre Bekanntmachung vom 4. November vor, d. angestrebte Hundesperrung endigt bereits mit dem 30. dfo. Mon., da sie noch nicht heraufgestellt hat, daß der wünschenswerte Hund, welcher zu dieser geplanten Hundesperrung zugelassen werden soll, bereits am 30. Oktober und nicht erst am 2. November vor, d. gefüllt worden ist.

Gleichzeitig wollen wir darauf hinweisen, daß nach §. 82 unseres Strafgesetzes-Regulations vom 14. November 1885 auch außerhalb der Hundesperrung verboten ist, Hunde ohne vorherkennbare Absicht in öffentliche, namentlich Schanzen, aufzubringen oder höchstens zu lassen, sonst die dort ebenfalls befindlichen Hunde die Maulkuppe abnehmen.

Leipzig, am 26. Januar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Illg.

Bekanntmachung.

Das vom Stiftsrat Dr. Johann Franz Born für einen in Leipzig geborenen, die Rechte aufdrückenden Sohn a. eines Besitzers der biegsigen Dienstleistung, oder, da eben seiner vorhanden,

b. eines Besitzers des normalen biegsigen Schäppen- stuhles, oder, da ein solches auch nicht wäre,

c. eines Ratsberaters alljähr, und wenn deren ebenmäßige keine zu finden,

d. eines biegsigen Bürgers,

größtmögl. Stipendium ist auf die Jahre 1887 und 1888 zu vergeben und beträgt auf diese beiden Jahre je 170,- 56,- J.

Der Empfänger dieses Stipendiums hat am 12. Juni laufenden Jahres über ein „argumentum iuridicum pro personis“ und viel Oration schriftlich bei uns eingebracht.

Wir fordern diejenigen Herren Studenten, welche um obiges Stipendium sich bewerben wollen, hierdurch auf sich unter Bezeichnung ihrer hizwiegendsten Qualifikationen und Begüßung von Brüderen bis zum 25. Februar 1888, Dr. Schriften sich bei uns anzumelden.

Leipzig, den 26. Januar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Kreßmer.

Bekanntmachung.

In Einigkeitheit des §. 1 der Instruktion für die Ausführung von Wasserabschließungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 1. Juli 1880 werden wir hiermit bestimmt, daß der Klempner Herr C. Alfred Rudolph Jr., Klempnerstraße Nr. 61, zur Übernahme jener Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Gehalt der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgeleistet hat.

Leipzig, den 26. Januar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

X. 215. Dr. Tröndlin. Wollram.

Polkaution.

Montag, den 30. Januar 1888 sollen im Grae-

borfer Vorbreitre

11 Gütern,

57 Waren,

27 Gütern,

1 Gütern und

12 Gütern,

11 Gütern.

168 „ Gütern-Güter von 10/15 cm Größe,

1 Kiste, Gütern-Güter und

19 Überbaumassen

unter den im Termine öffentlich aufzuhängenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung meistenslich an Ort und Stelle veräußert werden.

Zusammenfassung: Vormittags 10 Uhr in der Nähe der Seegergerter Mühle und 12½ Uhr im sogenannten Vorläufigen Hörsaal bei Vorm.

Leipzig, am 10. Januar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Wollram.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

Kunststunden für ältere Kinder nimmt der Unterrichtszeitraum von Montag, den 10. und 31. Januar, von 10—12 und von 2—3 Uhr in der L. Bürgerstraße entgegen. Bei der Annahme ist die letzte Stunde vorzusehen.

Leipzig, den 26. Januar 1888.

Dr. G. Heimer.

Bekanntmachung.

Inschriftlich der unten abgedruckten Bekanntmachung des Reichsversicherungs-Amtes vom 12. dieses Monats tritt das Reich, betreffend die Aufstellungserklärung vor den Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli dieses Jahres, mit Beginn des Jahres 1888 für alle sogenannten Negligé-Bauarbeiten in Kraft.

Wer verweilen höchstlich der hierauf entstehenden Verpflichtungen auf die erzielbare Bekanntmachung beigelegt und bemerken, daß die darin vorgezeichneten Maßnahmen unvollständig der Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder

Abwendung der Kosten für den Fall der Unterlassung oder